

Tarifbereich	Brauereien im Saarland	
Tarifvertragsparteien	Verband der Brauereien des Saarlandes e. V., Saarbrücken, vertr. d.d. Süd-Westdeutsche Brauersocietät, Stuttgart und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Südwest, Stuttgart	
Geltungsbereich	für die gewerblichen Arbeitnehmer, kaufmännischen und technischen Angestellten, Meister sowie Auszubildenden der Brauereien, brauereieigenen Auslieferungslager und angegliederten Nebenbetrieben. (Mälzereien, Eis- und Spirituosenabteilungen sowie Abteilungen für alkoholfreie Getränke	
Laufzeit des Manteltarifvertrages	gültig ab 01.01.2002	
Laufzeit des Entgelttarifvertrages	gültig ab 01.06.2017 – erstmals kündbar zum 31.05.2018	
Anzahl der Entgeltgruppen:	11	
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja ja	
Bemerkungen:	keine Allgemeinverbindlichkeit	
Höhe der Entgelte	01.08.2017	01.09.2018
Niedrigste Entgeltgruppe ab:	2.474,50 €/brutto	2.531,50 €/brutto
Höchste Entgeltgruppe ab:	5.518,00 €/brutto	5.645,00 €/brutto
Einstiegsvergütung nach der Ausbildung:	01.08.2017	01.09.2018
	3.268,50 €/brutto	3.343,50 €/brutto
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	01.08.2017	01.09.2018
1. Ausbildungsjahr	764,00 €	781,50 €
2. Ausbildungsjahr	859,00 €	879,00 €
3. Ausbildungsjahr	940,00 €	961,50 €
4. Ausbildungsjahr	967,50 €	990,00 €
Wöchentliche Regelarbeitszeit	38 Stunden	



Urlaubsdauer	für alle Arbeitnehmer über 18 Jahre 30 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld	für Arbeitnehmer je Urlaubsjahr 429,49 €, für Auszubildende je Urlaubsjahr 240,31 €.
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
Arbeitnehmer einschließlich Auszubildenden, die am 1. Dezember des laufenden Jahres dem Betrieb 12 Monate angehört haben erhalten zum Jahresabschluss eine Sonderzahlung in Höhe von 100 % des jeweiligen Monatsentgeltes.	
Vermögenswirksame Leistung	Bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten erhalten Arbeitnehmer monatlich 39,88 € an vermögenswirksamen Leistungen. Auszubildende erhalten 19,94 €.
Kündigungsfristen	<p>1) Eine Probezeit darf grundsätzlich 3 Monate nicht überschreiten. Die Probezeit für Angestellte kann durch Vereinbarung um bis zu 3 Monate verlängert werden. Während der ersten 3 Monate der Probezeit beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist 7 Kalendertage, danach 14 Kalendertage.</p> <p>2) a) Nach Ablauf der der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 14 Kalendertagen gekündigt werden.</p> <p>b) Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen 1 Jahr bestanden hat, vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats.</p> <p>c) Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen - 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende des Kalendermonats, - 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,</p> <p>d) Darüber hinaus beträgt die Kündigungsfrist für eine Kündigung durch den Arbeitgeber, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen - 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats, - 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats, - 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats, - 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats, - 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats</p>
Ausschlussfristen	Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gelten als verwirkt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen geltend gemacht werden.